

MERKBLATT

für neu eingestellte Beamtinnen und Beamte

Übersicht zum Beamtenrecht

Besonderes Dienst- und Treueverhältnis

Beamte stehen zu ihrem Dienstherrn in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis (= Beamtenverhältnis). Rechtsgrundlage für das Beamtenverhältnis ist das Gesetz (im Unterschied zu dem auch im öffentlichen Dienst möglichen privatrechtlichen Dienstverhältnis, das grundsätzlich auf einem Vertrag basiert). Daraus ergibt sich für den Beamten eine besondere Gebundenheit an den Staat und damit auch an die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 33 Grundgesetz regelt den gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern aufgrund des Prinzips der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung. Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen.

Dienstherr/Dienstvorgesetzter

Die bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tätigen Beamtinnen und Beamten stehen im unmittelbaren Dienst des Landes Rheinland-Pfalz (Dienstherr). Dienstvorgesetzter der Professoren ist das fachlich zuständige Ministerium (Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur). Der Präsident ist Dienstvorgesetzter der übrigen in seiner Hochschule beschäftigten Beamten. Maßgebliche landesgesetzliche Grundlagen sind das Hochschulgesetz und das Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz.

Beginn des Beamtenverhältnisses

Die Begründung des Beamtenverhältnisses erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde (Urkundenprinzip). Eine rückwirkende Ernennung ist unzulässig.

Amtsbezeichnung

Im Dienst führt der Beamte die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes. Für Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung, die auch nach dem Ausscheiden aus der Universität ohne den Zusatz „a.D.“ geführt werden darf.

Rechte und Pflichten

Mit dem Eintritt in das Beamtenverhältnis werden bestimmte Rechte erworben, wofür im Gegenzug gewisse Pflichten zu übernehmen sind; Rechte und Pflichten sind in den entsprechenden Gesetzen geregelt.

So haben Beamte z.B. das Recht auf angemessene Besoldung, Schutz und Fürsorge und sind (als Beamte auf Lebenszeit) grundsätzlich unkündbar. Die lebenslängliche Sicherung der Berufsstellung der Beamten manifestiert sich auch in der Fortzahlung der Dienstbezüge im Krankheitsfalle bis hin zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit.

Wesentliche Pflichten des Beamten sind u.a.: unparteiische Amtsführung, volle Hingabe an den Beruf, Streikverbot, Rechtmäßigkeit des Handelns, Amtsverschwiegenheit. Die Übernahme der Pflichten ist bei Ernennung durch den Amtseid zu bekräftigen.

Die verschiedenen Beamtenverhältnisse

Man unterscheidet verschiedene Laufbahnen (Fachrichtungen). Innerhalb der Laufbahn wird abhängig von der Vor- und Ausbildung nach Einstiegsämtern unterschieden.

Innerhalb der jeweiligen Laufbahn sind in der Regel verschiedene Beamtenverhältnisse zu durchlaufen. Für die Dauer eines Vorbereitungsdienstes wird ein Beamtenverhältnis auf Widerruf (z.B. als Anwärter, Referendar) begründet. Nach abgeschlossener Vor- bzw. Ausbildung erfolgt regelmäßig die Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Probe, nach erfolgreich absolvierter Probezeit die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Bei Beamten besonderer Fachrichtungen (z.B. Akademische Räte - als wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben) treten an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung besondere Voraussetzungen (z.B. die Promotion und eine adäquate hauptberufliche Tätigkeit bestimmter Dauer).

Universitätsprofessoren, Juniorprofessoren und die Akademischen Räte sind laufbahnfreie Beamte. Sie werden ohne Ableistung einer Probezeit unmittelbar in das Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. auf Lebenszeit berufen. Die Einstellungsvoraussetzungen dieser Beamten sind im Hochschulgesetz geregelt.

Außerdem kennt das Beamtenrecht noch weitere Beamtenverhältnisse, z.B. Wahl- und Ehrenbeamtenverhältnisse.

Besoldung

Der Anspruch auf Besoldung gründet sich auf das Landesbesoldungsgesetz. Die laufenden monatlichen Bezüge setzen sich zusammen aus dem Grundgehalt (evtl. mit Zulagen oder Zuschüssen) sowie ggf. einem Familienzuschlag.

Es gibt verschiedene Besoldungsordnungen, hier wesentlich die Besoldungsordnung A für die Laufbahnbeamten und die Besoldungsordnung W für die Hochschullehrer.

Entscheidend für die Höhe des Grundgehaltes in der Besoldungsordnung A mit aufsteigenden Gehältern sind die Dienstaltersstufen, wobei sich der Beginn der ersten Dienstaltersstufe nach bestimmten Zeiten dienstlicher Erfahrung richtet.

Krankenversicherung

In der gesetzlichen Krankenversicherung sind Beamte versicherungsfrei. Sie erhalten in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen nach beihilferechtlichen Vorschriften (Beihilfenverordnung des Landes Rheinland-Pfalz). Da hierdurch die Kosten nur teilweise abgedeckt sind, empfiehlt sich der Abschluss einer privaten Krankenversicherung. Beamte, die freiwillig Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten im Hinblick auf die Beihilfeberechtigung keinen Arbeitgeberzuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen.

Pflegeversicherung

Beamte sind gesetzlich verpflichtet, sich selbst und ihre Angehörigen in der sozialen bzw. privaten Pflegeversicherung gegen das Pflegerisiko zu versichern.

Unfallversicherung

Beamte sind nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert (siehe Abschnitt Versorgung).

Rentenversicherung

Beamte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, ihre Altersversorgung richtet sich nach besonderen gesetzlichen Vorschriften (siehe Abschnitt Versorgung).

Bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Ruhegehalt erfolgt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten durch den Dienstherrn und auf dessen Kosten. Besteht Aussicht auf Neubegründung eines Beamtenverhältnisses innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden, wird die Nachversicherung aufgeschoben.

Arbeitslosenversicherung

Beamte sind in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei. Nach Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis besteht daher kein Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Ende des Dienstverhältnisses

Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind nach zweimaligem erfolglosem Ablegen der Laufbahnprüfung zu entlassen, sofern nicht eine Übernahme in die nächstniedrigere Laufbahngruppe möglich ist.

Beamte auf Probe können u.a. wegen mangelnder Eignung entlassen werden. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt nur ausnahmsweise, z.B. bei Dienstunfähigkeit infolge eines Dienstunfalls.

Beamte auf Lebenszeit treten regelmäßig mit Erreichen der Altersgrenze (65. Lebensjahr) in den Ruhestand und begründen damit einen Anspruch auf ein angemessenes Ruhegehalt (siehe Abschnitt Versorgung). Bei Dienstunfähigkeit sowie nach Vollendung des 63. Lebensjahres, als Schwerbehinderter nach Vollendung des 60. Lebensjahres, ist auf Antrag eine vorzeitige Ruhestandsversetzung möglich.

Beamte auf Zeit sind mit Ablauf ihrer Amtszeit kraft Gesetzes entlassen. Einen Ruhegehaltsanspruch erwerben sie nur aufgrund besonderer gesetzlicher Regelung.

Jeder Beamte kann jederzeit selbst seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis beantragen. Aus dienstlichen Gründen kann der Entlassungszeitpunkt bis zu maximal drei Jahren (bei wissenschaftlichem und künstlerischem Personal bis zum Ende des laufenden Semesters) hinausgeschoben werden.

Neben der Entlassung auf Antrag gibt es die Entlassung kraft Gesetzes (z.B. bei Eintritt in ein anderes Beamtenverhältnis), die Entlassung durch Verwaltungsakt (z.B. bei Verweigerung des Dienstes) sowie den Verlust der Beamtenrechte aufgrund strafgerichtlicher Verurteilung.

Versorgung

Die Versorgung der Beamten und ihrer Hinterbliebenen ist im Landesbeamtenversorgungsgesetz geregelt. Beamte im Ruhestand erhalten ein aus der „ruhegehaltfähigen Dienstzeit“ und den „ruhegehaltfähigen Dienstbezügen“ berechnetes (steuerpflichtiges) Ruhegehalt. Eine vorzeitige Ruhestandsversetzung hat Versorgungsabschläge zur Folge.

Im Hinblick auf die Absenkung des Versorgungsniveaus (analog zum Rentenrecht) wurden die aktiven Beamten in die steuerliche Förderung einer freiwilligen privaten Altersversorgung („Riester-Rente“) einbezogen.

Beamte, die nicht auf eigenen Antrag entlassen werden (z.B. Beamte auf Zeit bei Ablauf ihrer Dienstzeit), erhalten Übergangsgeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz.

Bei Unfällen, die in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten und als Dienstunfall anerkannt sind, erhalten Beamte Unfallfürsorge nach dem Beamtenversorgungsgesetz.